

(4) Aus der Handelsspanne sind alle für die Verteilung entstehenden Kosten zu bestreiten. Die Aufteilung der Handelsspanne beginnt bei dem Verteiler, der das Saatgut zum ersten Male — also der Saatgutbetriebe oder der Aufbereitungsbetriebe — über Wiederverkäufer in den Verkehr bringt; sie muß in jedem Falle anordnungsgemäß durchgeführt werden.

(5) Wird für Elitesaatgut und Vorstufen lediglich das Inkasso von einer Erfassungsstelle für den Züchter erledigt, so dürfen außer einer Inkassogebühr von 1,— DM je 100 kg keine weiteren Provisionen, Rabatte usw. gezahlt werden.

(6) Sofern eine von der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft angeordnete Saatgutbewegung die Berechnung der vorstehenden Handelsspanne (Rabatt) nicht zuläßt, schreibt die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft vor Ausführung der Lieferung auf Antrag vor, wie die Handelsspanne (Rabatt) auf die an der Bewegung beteiligten Handelsbetriebe zu verteilen ist.

§ 9

Aufbau der Verbraucherhöchstpreise**A. Anerkanntes Saatgut**

— je 100 kg/DM, ausschl. Sack, ab Erzeugerstation —

Anbaustufe	Erzeugerfestpreis	Erfassungsspanne	Züchteranteil	Züchtungsfonds	Handelsspanne	Gesamtspanne	Verbraucherhöchstpreis
1	2	3	4	5	6	7	8
Elite und Vorstufen ..	65,—	2,50	10,—	2,—	5,50	20,—	85,—
Hochzucht	60,—	2,—	10,—	2,—	5,—	19,—	79,—
Nachbau	55,—	1,50	2,—	2,—	4,50	10,—	65,—

B. Handelssaatgut*)

— je 100 kg/DM, ausschl. Sack, ab Erzeugerstation bzw. ab Grenze bzw. Einfuhrhafen oder brutto, einschl. Sack, ab Grenze/cif Einfuhrhafen —

Anbaustufe	Konsumerzeugerpreis	Erfassungsspanne	Aufbereitungsspanne	Züchtungsfonds	Handelsspanne	Gesamtspanne	Verbraucherhöchstpreis
1	2	3	4	5	6	7	8
[landeissaatgut	30,60	1,—	4,50	2,—	3,—	10,50	41,10

*) Sofern erforderlich, erfolgt durch die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine Änderung des Aufbaues des Verbraucherhöchstpreises für ausländisches Handelssaatgut.

§ 10

Inkrafttreten

Die Preisverordnung tritt am 1. Dezember 1949 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1949

Ministerium der FinanzenI.V.: Rumpf
Staatssekretär

v

Preisverordnung Nr. 22.
Verordnung zur Änderung der Preisverordnung
Nr. 3 — Verordnung über Preise für Rohöl,
raffiniertes Speiseöl und Tafelmargarine.

Vom 1. Dezember 1949

§ 1

Im § 5 der Preisverordnung Nr. 3 vom 27. Oktober 1949 — Verordnung über Preise für Rohöl, raffiniertes Speiseöl und Tafelmargarine (GBl. S. 24) werden in den Zeilen 1 bis 2 sowie in den Zeilen 4 bis 5 die Worte „Ministerium für Handel und "

Versorgung der Republik“ gestrichen und jedesmal durch die Worte „Ministerium für Industrie der Republik, Hauptabteilung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft,“ ersetzt.

§ 2

Die Preisverordnung tritt am 10. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1949

Ministerium der FinanzenDr. Loch
Minister